

Reglement Arbeitsgruppe digitale Grabungsdokumentation DIG

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert den Zweck, die Organisation, die Aufgaben und die wichtigsten finanziellen Aspekte der Arbeitsgruppe digitale Grabungsdokumentation sowie ihre Einbindung in die VATG und die KSKA als Trägerschaft.

2. Zweck der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe bearbeitet Themen im Zusammenhang mit der digitalen Grabungsdokumentation in der Archäologie gemäss den Zielen aus dem Grobkonzept. Sie bezweckt des Weiteren die Erfüllung der im vorliegenden Reglement unter Abs. 4 aufgeführten Aufgaben.

3. Organisation

3.1 Einsetzung und Konstitution:

Der VATG Vorstand setzt die Arbeitsgruppe ein.

Die archäologischen Amtsstellen werden durch den VATG Vorstand via KSKA über die Bildung der Arbeitsgruppe informiert. Andere archäologische Organisationen und Institutionen sowie private Grabungsfirmen werden über die VATG Website und das VATG-INFO informiert. Die Mitgliederanzahl der Arbeitsgruppe ist auf 11 Personen beschränkt. Ein Sitz in der Arbeitsgruppe ist für ein Mitglied des VATG Vorstandes reserviert. Mindestens zwei weitere Sitze sind durch VATG Mitglieder zu besetzen. Archäologische Amtsstellen, andere archäologische Organisationen und Institutionen sowie private Grabungsfirmen, welche an einer Mitarbeit interessiert sind, melden dem VATG Vorstand die vorgeschlagenen Mitglieder. Die VATG-Sitze werden im VATG-INFO ausgeschrieben. Melden sich mehr Interessierte als Plätze in der Arbeitsgruppe zu besetzen sind, wählt der VATG Vorstand aus den eingegangenen Anfragen die Mitglieder aus.

Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selber und wählt eine Leiterin/einen Leiter.

3.2 Mitgliedschaft und Gaststatus:

Die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgruppe setzt keine Mitgliedschaft bei der VATG voraus, diese ist nur für die VATG Vertretungen zwingend. Mitglieder des VATG Vorstandes können grundsätzlich an jeder Arbeitsgruppensitzung als Gast teilnehmen.

3.3 Auflösung:

Wenn die Arbeitsgruppe digitale Grabungsdokumentation keine substantielle Tätigkeit aufweist oder den Aufgaben nicht mehr nachkommt, kann diese auf Antrag der Arbeitsgruppe selbst oder des VATG Vorstandes aufgelöst werden. Grundsätzlich wird ein Weiterbestehen nach einer ersten Periode von zwei Jahren nach der ersten Zusammenkunft zur Diskussion gestellt.

4. Organisatorische Einbindung in die VATG

Dieser Abschnitt regelt die organisatorische Beziehung zwischen VATG und Arbeitsgruppe. Gestützt auf die Statuten der VATG (Art.11) können durch den Vorstand Arbeitsausschüsse zur Bearbeitung spezieller Aufgaben eingesetzt werden.

Idealerweise ist ein Mitglied des VATG Vorstandes festes Mitglied der Arbeitsgruppe und gewährleistet deren Anbindung. Ist ein fester Einsitz auf Grund der Konstitution des Vorstandes nicht möglich, erfolgt die Anbindung durch einen anderen VATG Vertreter in der Arbeitsgruppe. In diesem Fall geschieht dies durch die Teilnahme an den VATG Vorstandssitzungen in regelmässigen Abständen. Auf diese Weise ist der Informationsfluss und das Einbringen von Anliegen seitens des

VATG Vorstandes sichergestellt. Dabei liegt der Fokus auf der Ausrichtung des Kursangebotes der VATG. Informationen und Erkenntnisse aus der Arbeit in der Arbeitsgruppe werden als fester Bestandteil der Generalversammlung traktandiert. Diese Aufgabe obliegt einem der VATG Vertreter in der Arbeitsgruppe. Zusätzlich hat die Arbeitsgruppe die Möglichkeit für die Verbreitung von Informationen oder Umfragen auf den Verteiler der VATG zurückzugreifen (Webseite, INFO).

5. Organisatorische Einbindung der KSKA resp. der archäologischen Amtsstellen

Dieser Abschnitt regelt die organisatorische Einbindung der KSKA resp. der archäologischen Amtsstellen.

Die KSKA erhält jährlich Rechenschaft über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe (Tätigkeitsbericht und/oder Protokolle). Für die archäologischen Betriebe, welche ein Mitglied stellen, ist der Informationsfluss und das Einbringen von Anliegen jederzeit gegeben. Archäologische Betriebe, welche kein Mitglied in der Arbeitsgruppe stellen wollen/können, haben jederzeit die Möglichkeit Anfragen oder Anliegen beim Leiter/in der Arbeitsgruppe zu deponieren. Die Arbeitsgruppe kann allerdings ihre Tätigkeiten und Themenschwerpunkte selber priorisieren.

6. Aufgaben

Im Sinne eines Pflichtenheftes erfüllt die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

6.1 Die Arbeitsgruppe:

- Fördert die Vernetzung und den fachlichen Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe und somit auch zwischen den versch. archäologischen Betrieben
- Priorisiert selbständig Anliegen und Themenschwerpunkte, welche von den einzelnen Mitgliedern, den Archäologischen Betrieben oder dem VATG Vorstand in die Arbeitsgruppe getragen werden
- Orientiert sich an den unter Punkt 2 definierten Zielen; kann sich aber auch neue Ziele setzen; diese müssen allerdings formuliert und kommuniziert werden
- Erstellt einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht (Synthese und Schlussfolgerungen) zu den behandelten Themen zuhanden der VATG und der KSKA
- Macht Vorschläge für die VATG Weiterbildungskurse zuhanden des Vorstandes
- Bearbeitet bei Bedarf auch Themen zwischen den Arbeitsgruppensitzungen
- Die Mitglieder tragen Erkenntnisse und Resultate aus der Arbeitsgruppe zurück in die archäologischen Betriebe.
- Zieht nach den ersten 2 Jahren Bilanz über das Fortbestehen

6.2 Vertretung der VATG:

- Information/Vortrag an der GV der VATG
- Kommunikation mit dem Vorstand der VATG

Kann im Verhinderungsfall auch an ein anderes Mitglied der Arbeitsgruppe delegiert werden.

6.3 Leiterin/Leiter der Arbeitsgruppe:

- Einladung, Leitung und Terminierung der Sitzungen, Jahresplanung
- Gewährleistet das Erstellen des Tätigkeitsberichtes
- Gewährleistet das Führen einer Themenliste und/oder Pendenzenliste, ev. Protokoll
- Erstellt und aktualisiert die Mitgliederliste der Arbeitsgruppe

Einzelne dieser Aufgaben können von der Arbeitsgruppenleitung an andere Mitglieder delegiert werden.

7. Leistungen der VATG

- Gewährleistet die Organisation und die Bildung der Arbeitsgruppe
- Stellt die Webseite und das INFO als Kommunikationsplattform zur Verfügung
- Erstellt Grobkonzept und Arbeitsgruppenreglement

8. Leistungen der KSKA resp. der archäologischen Amtsstellen

Archäologische Amtsstellen, welche Mitglieder in der Arbeitsgruppe stellen:

- Erteilen das Einverständnis zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe während der Arbeitszeit (in Absprache mit der vorgesetzten Stelle, Richtwert: ca. 10 Arbeitstage pro Jahr)
- Stellen bei Bedarf und je nach Möglichkeit Sitzungslokalitäten und Infrastruktur zur Verfügung.

9. Inkraftsetzung

Das Arbeitsgruppenreglement wurde vom VATG Vorstand am 21.08.2018 genehmigt und wurde von der KSKA am 14.09.2018 zur Kenntnis genommen.

Das Arbeitsgruppenreglement tritt am 27.11.2018 in Kraft.